Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 19 (1925)

Artikel: Der st. gallisch-konstanzische Jurisdiktionsstreit der Jahre 1739-1748

Autor: Steiger, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-123342

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der st. gallisch-konstanzische Jurisdiktionsstreit _{der} Jahre 1739-1748.

Von KARL STEIGER, Wil.

(Fortsetzung.)

III. KAPITEL.

Der Weiterzug an Wien und Mainz durch Konstanz.

Wenn auch, wie bereits bemerkt, Bischof Franz Johann sein Manifest vom 21. Oktober den katholischen Schweizerständen hatte zugehen lassen, so mochte er sich doch von dieser Seite wenig Hilfe auf seine Klage versprechen, denn der Reibungen mit diesen Ständeobrigkeiten waren eben in den voraufgegangenen Zeiten gar manche gewesen; noch weniger erwartete er solche Hilfe von der schweizerischen Nuntiatur, der gegenüber Konstanz ja schon im Verlaufe des ersten Prozesses den Vorwurf starker Parteinahme für St. Gallen erhoben hatte. Im Bewußtsein des Abgangs eigener Machtmittel, wandte er sich deshalb an jene Stelle, die ihm allerdings wirksamsten Beistand verschaffen konnte, nämlich an den römisch-deutschen Kaiser, damals Karl VI. Das umfangreiche bischöfliche Klageschreiben 1, datiert vom 20. Oktober, legt eingangs in Kürze den Inhalt des Konkordates von 1613 dar und knüpft daran die Behauptung, daß seinerzeit die böhmischen Unruhen und der nachfolgende 30-jährige Krieg, in welchem das Bistum Konstanz schwere Schädigungen erfahren, denen aber «das Gotteshaus St. Gallen in bester Ruhe zugesechen», die Ausführung des Konkordates verhindert hätten. Diese Umstände habe St. Gallen dann ausgenutzt zu mehrfacher Überschreitung seiner kirchlichen Befugnisse. Auf konstanzische Klage hin habe später Fürstabt Cölestin Sfondrati durch das Angebot der Überlassung von 6 bezw. 9 st. gallischen Patronatsrechten an Konstanz von diesem vergeblich den Verzicht auf das Quinquennal-Visitationsrecht im

¹ Kopie in Sti. Arch., Bd. C. 750, S. 791-833 und Bd. 745, Fol. 405-432.

st. gallischen Gebiete erreichen wollen. Entgegen diesem korrekten Verfahren Sfondratis suche nun der gegenwärtige Abt (Joseph) mit ganz widerrechtlichen Mitteln das nämliche Ziel zu erreichen. Der Bischof läßt hiebei auch durchblicken, daß den seinerzeitigen Bemühungen um Abtrennung der schweizerischen «Quart» vom Bistum Konstanz und Konstituierung der abgetrennten Teile zu einem eigenen Bistum die Äbte von St. Gallen nicht ganz ferne gestanden haben dürften. 1 Wie damals der Kaiser das Gelingen dieses Planes verhindert habe, so könne auch jetzt Wien allein die st. gallischen Umtriebe unwirksam machen. Würde man aber zu Wien untätig bleiben, so müßte dieser Schmälerung der konstanzischen Ordinariatsrechte in der Eidgenossenschaft unfehlbar auch eine starke Minderung der nicht unbedeutenden weltlichen Territorialrechte des Bischofs auf Schweizerboden nachfolgen und damit seine Einkünfte und sein Ansehen als Reichsfürst starke Einbuße erleiden, was dann wieder Kaiser und Reich zum Schaden gereichen würde. ² Zum Schlusse faßt der Bischof sein Begehren in die zwei Punkte zusammen: es möchte der Kaiser 1. diese Sache nicht vor ein Tribunal außerhalb des Reiches, auch nicht unmittelbar an die römische Kurie ziehen lassen, « wohin es der Abt, um nur die sach ins weite Feld zu spiehlen, und wegen den großen Kösten, darunter mich zu ermüethen und zu ererschöpfen, bringen möchte»; 2. zur Erhältlichmachung einer «angemessenen Reparation für die Bischof und Offizial angethane enorme Injurie» durch Sperrung der st. gallischen Einkünfte in den österreichischen Vorlanden des Reiches mithelfen. Im Falle solchen Vorgehens, wird weiter bemerkt, werde sicher aus der Schweiz kein Aufsehen zu erwarten sein, weder von den protestantischen Kantonen, die sich in diese kirchliche Sache nicht einmischen würden, noch von den katholischen Orten, welche den klaren Wortlaut des Konkordates nicht bestreiten könnten, und daher die Sache mit gleichgültigen Augen ansehen würden. 3 Alles unter Beigabe der nötigen Unterlagen.

¹ Das Unhaltbare dieser Behauptung erhellt aus *Meyer*, das Konzil von Trient, passim.

² Es mag hier nicht übersehen werden, daß schon im ersten Prozesse dieses Argument dem Kaiser gegenüber geltend gemacht wurde.

³ Diese Vermutung scheint nicht ganz unbegründet gewesen zu sein; wenigstens wußten die V Orte auf des Abtes Mitteilung vom ganzen Handel keinen andern Trost, als ihr Bedauern über dies «ärgerliche Zerwürfnis unter hohen geistlichen Herren» auszudrücken und guten Ausgang zu wünschen. Originalbriefe in Bd. 745, Fol. 149-158.

Es ist nun vorderhand nicht ersichtlich, ob auf diese Klage von Wien aus sogleich entsprochen wurde oder ob Konstanz sich nicht auch bereits schon in unmittelbarer Klage an seinen Metropoliten, den Erzbischof von Mainz, gewandt hatte; sicher aber ist, daß Mainz ohne weiteres auf das konstanzische Begehren eintrat, was St. Gallen sogleich in unliebsamer Weise zu spüren bekam. Den 10. Dezember nämlich erschien in St. Gallen, wie das Protokoll des Offizialates ausführt 1, der Pfarrer von Arbon, Fridolin Joseph Tschudi 2, und gab hier den Anstoß zu einer fast dramatisch bewegten Szene. Der Genannte ließ sich nämlich daselbst unter der Vorgabe, daß er, wie schon oft, eine pfarramtliche Angelegenheit vorzutragen habe, beim Fürstabt zur Audienz einführen. Vor demselben erklärte er nun, daß er gemäß erhaltenem Auftrag in Gegenwart zweier Zeugen, die im Vorzimmer bereit seien, etwas vorzubringen habe. Auf dies hin rief ihm der Fürstabt erregt entgegen: Was, hier in meiner Residenz? In meinem Zimmer? Mir ins Gesicht? Mir, dem Fürsten? und vor Zeugen? Weg, aus meinen Augen! Das war nun freilich deutlich gesprochen, und der Eindringling trat denn auch unverweilt den Rückzug an. Aber von seinem Vorhaben wollte er dennoch nicht abstehen. Im Beisein der erwähnten 2 Zeugen im Vorzimmer suchte er nun dem Kammerdiener des Fürsten einige beschriebene Blätter — es war nichts mehr und nichts weniger als eine formelle Vorladung des Fürstabtes vor das Metropolitangericht des Erzbischofs von Mainz zur Verantwortung in dem Konstanzer Visitationshandel — zu behändigen, zwecks Übergabe an den Fürstabt, die jedoch der Diener, kaum daß er den Titel gelesen, sogleich an Pfarrer Tschudi zurückgeben wollte. Dieser aber warf sie auf den Boden und trat mit seinen beiden

¹ Gl. O., Fol. 179.

² Er stammte aus dem bekannten Glarner Geschlechte dieses Namens, war Doktor der Theologie und Dekan des Landkapitels St. Gallen. Daß er von sehr temperamentvoller Veranlagung war, beweist der Umstand, daß er als Pfarrer zu Arbon von 1735 bis 1760 im Interesse der Pfarrei 77 Prozesse führte. Damit verdiente er sich wohl den Namen eines Wiederherstellers der Pfarrei, zog sich aber auch die Feindschaft der Arboner Protestanten zu. Im besonderen stand er gegen das Stift St. Gallen, als dieses den st. gallischen Teil der Arboner Pfarrei abzulösen und den st. gallischen Nachbarpfarreien Steinach, Berg und Wittenbach anzugliedern suchte, « ut habeant territorium clausum ». Möglicherweise hatte schon dieser Zwist beigetragen zu seiner in unserer Angelegenheit bekundeten Aversion gegen St. Gallen. — Notizen aus dem katholischen Pfarrarchiv Arbon, freundlichst mitgeteilt von Prof. A. Oberholzer in dort.

Begleitern fluchtartig den Rückzug an. Mit den wiederaufgehobenen Blättern eilte ihm der Kammerdiener zwecks erneuter Rückgabe über den Klosterhof nach, erreichte den Flüchtigen an der Außenseite des äußeren Tores, das die Stadt vom Kloster trennte und warf ihm hier die Papiere vor die Füße. Tschudi hob sie auf, schleuderte sie aber sofort dem Kammerdiener wieder entgegen, indem er hiebei zwei dort eben anwesende protestantische Bürger der Stadt als Zeugen dieser geschehenen «Übergabe» anrief. Daraufhin zog er ein großes Blatt aus seinem Rocke, hielt dasselbe den Anwesenden vor das Gesicht, heftete es dann an die Außenseite (stadtwärts) des Torflügels und eilte darauf schnellsten Schrittes die Stadtgasse hinunter. Auf die Meldung des Kammerdieners von diesen Vorgängen, ließ der Offizial das angeheftete Blatt — es war eine weitere Kopie der Zitation — durch den Weibel der Kurie wegreißen und mit den übrigen zurückgelassenen Exemplaren dem Fürstabt behändigen.

Dieses unerhörte Vorgehen Tschudis wurde begreiflicherweise im Stifte St. Gallen aufs bitterste empfunden, umsomehr als der Attentäter nicht nur ein Kapitular des dem Fürstabte unterstehenden Ruralkapitels St. Gallen war, sondern auch bei Antritt seines Dekanen-Amtes gemäß Art. 8 des bestehenden Konkordates dem Abte Treue und Gehorsam geschworen; auch zuvor im Kloster vielfach freundschaftlich verkehrt und besonderes Wohlwollen genossen hatte, wie das nämliche Protokoll bemerkt. Die von ihm hinterlassene Zitation ladet den Abt von St. Gallen « punkto verletzten Friedens, mit Gewalt gestörter bischöflicher Jurisdiktion und schärfster Injurien, in Verletzung des abgeschlossenen Konkordates», in 3 peremptorischen Terminen, nämlich auf den 10., 20. und 30. Tag nach Erhalt der Vorladung, vor das Metropolitangericht des Erzbischofs von Mainz, als des durch das erwähnte Konkordat vom Apostolischen Stuhle ernannten Exekutors. Das Schriftstück 1 ist unterm 3. Dezember 1730 signiert von Dr. Johann Adam Faulhaber, erzbischöflich mainzischem Offizial und von Dr. Philipp Franz Jäger, Großfiskal, die in beigegebenem Reskript des Erzbischofs und Kurfürsten Philipp Karl²

¹ Original gl. O., Fol. 181-185.

² Philipp Karl von Eltz-Kempenich, früher Domkantor, regierte 1732-1743. Er wird als sehr fromm und als echter Bischof geschildert und war nach dem Ableben seines Vorgängers vom Kapitel in beschleunigter Eile gewählt worden, um jeder Einmischung der regierenden Häuser zuvorzukommen. Vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon VIII, Sp. 521.

unterm 2. Dezember als speziell subdelegierte Richter bezeichnet werden. 1

Die mainzische Vorladung gab Veranlassung zu einer sofortigen eingehenden Konferenz im Offizialat zu St. Gallen, unter Beizug der obersten weltlichen Hofbeamten, um zu beraten, wie dieser Gefahr des Weiterzuges an bisher ganz unbeteiligte Instanzen begegnet werden könnte. Es wurde hiebei geltend gemacht, daß der Erzbischof von Mainz zwar durch die Bestätigungsbulle des Konkordates von 1613 als Exekutor aufgestellt sei, jedoch nur für die damalige Ingeltungsetzung der Vereinbarung, und falls von dritter Seite (also nicht zwischen den Konkordanten selber), dem Konkordate Schwierigkeiten gemacht werden sollten; der Auftrag sei auch beschränkt gewesen auf die Person des damaligen Erzbischofs. Dieser habe dann in der Sache gar nie funktioniert, und später sei es in all den fortdauernden Kontroversen betreffs die Visitationsfrage nie einer Partei eingefallen, Mainz zur Schlichtung anzurufen; im Jahre 1668 habe Konstanz auch nicht an Mainz, sondern an die schweizerische Nuntiatur rekurriert. Der Beschluß der Konferenz ging dahin: Man wolle die Nuntiatur zu Luzern um Hilfe und Rat angehen durch das Mittel einer speziellen Delegation an dieselbe, ferner sich bereit halten zur Überleitung der Sache nach Rom, das in der Frage der Kompetenz Die darauf bezeichnete Delegation, allein zu entscheiden habe. bestehend aus dem st. gallischen Offizial Dr. Bernhard Frank von Frankenberg² und dem Konventualen Beat Keller, Professor der Theologie, ging mit besonderer Instruktion unverweilt nach Luzern ab. Vom Nuntius Karl Franz Durini 3, der eben sein Amt angetreten hatte,

¹ Ein Analogon von Verweigerung der Visitationsannahme, freilich mit vertauschten Rollen, finden wir in der Vergangenheit des Bistums Konstanz selber. Daselbst wurde nämlich, wie aus 3 aneinandergenähten Urkunden im Stadtarchiv Konstanz hervorgeht, über Bischof Gerhard (von Bennars) und sein ganzes Domkapitel im Jahre 1309 durch den bekannten Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt der Bann verhängt, deshalb, weil die Genannten, als er amtsgemäß im Bistum Konstanz visitieren und reformieren wollte, ihm den Zutritt verweigerten. Vgl. Geschichtsfreund, Bd. 4, S. 186.

² Dieser hervorragende Kapitular wird uns als Sachwalter im neuen Prozeß wieder begegnen. Er war gebürtig aus Innsbruck, war Abt Josephs rechte Hand und galt dann bei dessen Ableben als mutmaßlicher Nachfolger, später wurde er als Abt nach Disentis berufen. Vgl. über ihn Fr. Weidmann, Geschichte der Bibliothek St. Gallen, S. 153 ff.

³ Durini wurde Nuntius den 13. September dieses Jahres 1739, regelte als solcher eine Reihe äußerst wichtiger religiöser Fragen, wurde 1744 Nuntius zu Paris und 1757 Kardinal. Als Bischof van Pavia trat er besonders dem vom

wurde sie wohlwollend aufgenommen und dem Interesse St. Gallens jede mögliche Förderung und Beihilfe zugesichert. 1 Gestützt hierauf zögerte St. Gallen nicht, nach Rom eine Protestation gegen die mainzische Vorladung, wie auch gegen alle von gleichem Orte aus etwa erfolgenden Schritte in der Angelegenheit ergehen zu lassen. Begründet wird diese Verwahrung mit den nämlichen soeben angeführten Argumenten, und damit zugleich die Appellation an Papst Clemens XII. verbunden. 2 Gleichzeitig erließ der Nuntius ein Decretum inhibitorium an die Kurie von Konstanz, in dem Sinne, daß sie, die genannte Nuntiatur, bereits die von St. Gallen angebrachte Appellation angenommen habe und daher Konstanz und dessen Kurialbeamten verbiete, in dieser also bereits pendenten Sache irgend einen Richter. auch Mainz nicht, anzurufen oder überhaupt in der Sache selbst etwas Neues vorzukehren. Mainz besitze hier durchaus keine Befugnis, weil es seiner Zeit nur aufgestellt worden sei zur Schlichtung von allfälligen Differenzen zwischen den Konkordanten einerseits und deren Untertanen anderseits, was im heutigen Zwiste aber nicht zutreffe. Zuständig wären vielmehr die damals bestimmten Schiedsrichter, nämlich der Bischof von Augsburg und der Abt von Kempten. 3 Da jedoch der Erstgenannte zur Zeit auch Bischof von Konstanz, also zugleich klägerische Partei, sei, so falle auch ihr Schiedsrichteramt dahin. 4 Durch einen eigenen Abgeordneten, den apostolischen Notar und Pfarrer Johann Pfister in Bernhardszell⁵, ließ St. Gallen dies Dekret der Nuntiatur, unter Assistenz von 2 Zeugen, den 7. Januar 1740 dem Generalvikar Dr. Waibel in Konstanz übergeben.

österreichischen Minister Graf Firmian erlassenen Verbot der Bulle «Coena Domini» entgegen. Vgl. Steimer, Die päpstlichen Gesandten, sowie das ältere Werk eines Anonymen (M. M. R.), Lebensgeschichte aller Kardinäle (des 18. Jahrhunderts), 5 Bde.

- ¹ Sti. A. St. G., Bd. C. 745, S. 196.
- ² Der Wortlaut des Protestes vom 19. Dezember gl. O., Fol. 194-195.
- ³ Diese Bemerkung des Nuntius wurde später Mitursache, daß die römische Instanz die Erledigung der Jurisdiktionssache diesen genannten Schiedsrichtern zuwies
 - 4 Der Wortlaut in Bd. 745, Fol. 204-207.
- ⁵ Er war ein vorzüglicher Baumeister, wurde als solcher bei Kirchenbauten oft zu Rate gezogen, in den Tagebüchern der Äbte wird sein Name oft genannt; 1746 entging er unverletzt einem gegen ihn gerichteten Attentate, 1748 wurde er Dekan. Als Abt Cölestin von dieser Ernennung hörte, schrieb er in sein Tagebuch: «Gaudeo, quia vere dignus». Vgl. Th. Ruggle's Festschrift auf das Zentenarium der Pfarrkirche zu Bernhardzell, S. 56. Nach Handschrift Nr. 1442, S. 40, der Stiftsbibliothek St. Gallen, ist er der Stifter der Kapelle zu Wittenbach, seiner Heimat, wo er 1762 als Pfarrer starb.

In St. Gallen war man unterdessen auch schlüssig geworden. direkt mit dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz zu verkehren und zu diesem Zwecke einen Spezialabgeordneten dorthin zu senden, in der Person des geschäftsgewandten apostolischen Notars und Pfarrers Franz Joseph Huber zu Waldkirch. 1 Laut Kommissionspatent des Offizialates vom 29. Dezember sollte derselbe, bei möglichster Beschleunigung seiner Reise, um den letzten peremptorischen Termin vom 9. Januar 1740 nicht zu verpassen, sich erstlich mit einem dortigen Rechtskundigen beraten über die wünschbare Form seines Vorgehens. Falls er selber dort als st. gallischer Kommissär zugelassen würde, solle er unter Assistenz eines öffentlichen Notars und zweier Zeugen beim Offizial Dr. Faulhaber und dem Großfiskal Dr. Jäger, sei es getrennt oder gemeinsam, mündlichen Protest gegen die Mainzer Vorladung des Abtes einlegen, sowie die Appellation an den Apostolischen Stuhl ansagen, im Wortlaute eines ihm mitgegebenen Schriftstückes oder aber nach einer vidimierten Kopie des Inhibitoriums der schweizerischen Nuntiatur, und endlich über diese geschehenen Akte sich öffentliche Instrumente geben lassen. Würde er aber gegenteils nicht persönlich vor die genannten erzbischöflichen Gerichtsbeamten zugelassen werden, so solle er Obgenanntes vor einem öffentlichen Notar vornehmen, der die Weiterleitung an die gedachte Gerichtsbehörde vorzunehmen hätte. Des weiteren solle er dort die inzwischen erlassene st. gallische Aufklärungsschrift 2 verbreiten, wie überhaupt gute Stimmung für St. Gallen schaffen und baldmöglichst wieder den Rückweg nehmen.³ Ein unmittelbares Schreiben des Abtes an den Erzbischof mit der Darlegung der vorliegenden Verhältnisse ging gleichzeitig ab. 4

Pfarrer Huber entledigte sich den 8. Januar zu Mainz seines Auftrages und brachte hierüber den gewünschten amtlichen Bestätigungsakt mit, unterzeichnet vom mainzischen Offizialatssekretär Nikolaus

¹ Franz Joseph Huber, aus der Rorschacher Gegend (Goldach oder Berg) stammend, erscheint 1728 als Pfarrer zu Lichtensteig, wo er eine Dotationsurkunde der dortigen Lorettopfründe unterschreibt und siegelt. Von dort weg übernahm er die Pfarrei Waldkirch, wo unter ihm die Kaplaneipfründe gestiftet und das zweite Pfrundhaus gebaut wurde. Sein weiterer Lebenslauf, der ihn auf die Pfarrei Niederhelfenswil führte, erzeigt leider ein weniger befriedigendes Bild. — Nach gefl. Mitteilung von Stiftsarchivar Dr. J. Müller.

² Der Wortlaut gl. O., Fol. 198-200.

^{*} Kommissionspatent und Instruktion gl. O., Fol. 214 bezw. 210-212.

⁴ Kopie gl. O., Fol. 217-218.

du Puis. In seiner weiteren Relation i berichtet er, daß er dort vor der Übergabe bezw. Inempfangnahme dieses Aktes die Sachdarlegung eines konstanzischen Sachwalters habe anhören müssen und ihm dann die gerichtliche Kassationserklärung der st. gallischen Protestation beim Nuntius mündlich und schriftlich mitgeteilt worden sei, worauf er (Huber) folgenden Tages Protest und Appellationsansage habe erneuern lassen. Die Mainzer Bevollmächtigten hätten ihm auch stark zugeredet, daß er seinem Mandanten, dem Abte, auf jegliche Weise eine freundschaftliche Vereinbarung mit Konstanz anraten möchte, womit sie ihre eigenen Bemühungen verbinden würden; andernfalls würde der Erzbischof durchaus nicht von dem ihm in dieser Sache übertragenen Mandate abstehen. — Ein persönlicher Brief des Erzbischofs und Kurfürsten an den Abt bestätigte die Entschlossenheit des Ersteren zum Festhalten an diesem Mandate.

Es könnte einigermaßen auffallen, daß St. Gallen, dem doch eigene rechtskundige Stiftskapitularen für diese Sendung zu Gebote standen, einen einfachen Landpfarrer mit derselben betraute. Wir dürfen vielleicht annehmen, daß es mit der Wahl gerade dieser Persönlichkeit der erzbischöflichen Kurie bedeuten wollte, daß es sich bei der Sache nicht um die Angelegenheit bloßer Stiftsexposituren, sondern um ein kirchenrechtlich organisiertes und kapituliertes Pastorationsgebiet handle, über welches dem Abte eigentliche Jurisdiktionsrechte zustehen.

Die von Pfarrer Huber in Mainz übergebenen Rechtsinformationen und übrigen Schriftstücke waren inzwischen der gegnerischen Partei in Abschrift mitgeteilt worden und veranlaßten den konstanzischen Mandatar Schweikhart zu einem Gegenrezeß², in welchem auf der Zuständigkeit der Mainzer Kurie beharrt wird, mit der Begründung, daß das dem Papste in dieser Sache zustehende ordentliche Gericht von diesem durch das Konkordat dem darin bezeichneten apostolischen Exekutor übertragen worden sei; es hätten deshalb die von den Parteien damals erwählten Schiedsrichter und der vom Heiligen Stuhl delegierte Exekutor eine konkurrierende Jurisdiktion, und da nach dem Grundsatze des Vorranges der Metropolit als Stellvertreter des Heiligen Stuhles vorangehe, ferner die Zitation rite erlassen und legitime angezeigt worden sei, könne seiner Jurisdiktion nicht wider-

¹ Gl. O., Fol. 221-222, bezw. 219.

² Gl. O., Fol. 224-225.

sprochen werden. Diese beschränke sich auch keineswegs, wie St. Gallen einwende, auf die Untertanen der kompaziszierenden Parteien, da jede der beiden Vertragsparteien selber ja viel wirksamer ihre Untergebenen zur Einhaltung des Konkordates zwingen könnte als der Metropolit. Auch die Visitationsfrage sei im Konkordat quoad substantiam et modum klar entschieden; bestände aber darüber ein Zweifel, so wäre der Entscheid eben Sache des Exekutors, der hier den Papst repräsentiere. Aus diesen und andern Gründen sei auch die st. gallische Appellation als nichtig von den Akten zu kassieren. Eine weitere beigegebene konstanzische Klageschrift erhebt zu Mainz die Forderung, es sei St. Gallen zu verurteilen:

- 1. neue, mit dem Siegel des Bischofs versehene Zitationen an Stelle der weggenommenen und zerrissenen an den nämlichen Orten, wie erstmals, öffentlich anzuschlagen;
- 2. an allen Orten, wo damals der konstanzische Offizial Dr. Rettich bloßgestellt worden sei, und in Gegenwart aller, die damals Zeugen dieser « skandalösen Injurien » gewesen, eine öffentliche Abbitte zu leisten;
- 3. dem Dr. Rettich als private Genugtuung 20,000 Reichstaler auszuzahlen:
- 4. sämtliche Kosten der Gegenpartei zu tragen, unter Vorbehalt einer weiteren Fiskalbuβe. ¹—

Der Vorwurf einer allzu großen Bescheidenheit dieser Forderungen wäre kaum begründet! —

Im Sinne dieser Ansprüche wurde dann dem Kommissär Huber eine erneute Vorladung nach Mainz zu Handen des Abtes zugestellt. Dieser war freilich weit davon entfernt, auf die Zitation zu reagieren; er wußte vielmehr den Schlag in wirksamster Weise zu parieren, indem er inzwischen, wohl durch das Mittel der Luzerner Nuntiatur, in Rom bereits eine Zitation sowohl der Mainzer als auch der Konstanzer Kurie vor den hohen römischen Gerichtshof der Signatura Justitiae 2 erwirkt hatte. Dieselbe 3, den 2. Januar 1740 durch den Präfekten

¹ Gl. O., Fol. 228-231.

² Die Signatura Justitiae entscheidet niemals in der Hauptsache (meritum causae), sondern fällt ihre Dekrete an den betreffenden Richter, namentlich in Fällen der Justizverweigerung und restitutio in integrum, sowie bei Kompetenzkonflikten, wie hier in der konstanzisch-st. gallischen Kontroverse. Die Bedeutung dieses Gerichtshofes ist heute geringer, da die Kardinalskongregationen, welche die allgemeinkirchlichen Sachen entscheiden, selbst obenerwähnte Beschwerden annehmen. — Vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon III, Sp. 1253.

³ Sti. Arch., Bd. C. 745, Fol. 250-251.

der Signatura, Kardinal Neri Corsini 1, erlassen, wurde zu Mainz den 12. Februar durch Dr. Faber bezw. Notar Engel übergeben. In seiner Anzeige der geschehenen Erledigung nach St. Gallen bemerkt der erstere, daß er nur mit großer Mühe einen dortigen Notar zur Übernahme der Intimation habe finden können, und ihm selber vom Mainzer Offizial ein schwerer Tadel zugekommen sei wegen seiner Mithilfe für St. Gallen. Bei dieser Gelegenheit sei er auch ersucht worden, in der vorwürfigen Sache lieber dem Bischof von Konstanz zu dienen; er habe aber abgelehnt mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Sache des Bischofs nicht begründet sei. 2 Dem Offizialat zu Konstanz war diese römische Vorladung, die auf den 1. März terminiert war, bereits etwas früher zugestellt worden; eine Abschrift derselben wurde jedoch, wie der st. gallische Offizial der Luzerner Nuntiatur schreibt 3, vom Generalvikar Dr. Waibel zu Konstanz nicht angenommen, auf «ausdrückliches Verbot des Bischofs ». Der Glaube an letzteres scheint in St. Gallen gefehlt zu haben. Wenigstens heißt es im nämlichen Briefe weiter: « So muß der gute Greis nach der Pfeife der Jungen tanzen. Auch das Domkapitel weiß von nichts und wartet von weitem den Ausgang ab. » —

Es war wohl eine Folge der oben genannten Zitation vor die römische Signatura, daß der Bischof von Konstanz sich in erneutem Vorstellungsschreiben 4 vom 18. Januar 1740 unmittelbar an Kaiser Karl VI. wandte. In diesem Schreiben will er eingangs eine starke Mitschuld an dem wieder ausgebrochenen Zwiste der « seinem Bistum jederzeit abgeneigten und daher mit bestem Recht zu perhorreszierenden » schweizerischen Nuntiatur zuschieben, die zu solchen Usurpationen, wie sie der Abt von St. Gallen nun wieder beabsichtige, « gemainiglich den Rukenhalter mache ». Nach Anführung einiger (uns bereits aus Früherem bekannter) Momente, die gegen die st. gallischen Jurisdiktionsansprüche sprechen könnten, suchen die Ausführungen im weiteren die st. gallische Behauptung zu entkräften, daß das mainzische Exekutionsmandat des Konkordates sich bloß

¹ Kardinal *Corsini*, vielvermögender Neffe des Papstes Clemens XII. und zu Zeiten mächtiger als der Papstoheim selber, hatte später die seltene Ehre, die genannte Präfektur einem eigenen Neffen, dem Kardinal Andreas Maria Corsini, zu übergeben. Vgl. die angeführten «*Lebensgeschichten*» aller Kardinäle, IV^a, 20–31.

² Sti. Arch., Bd. C. 745, Fol. 257-260.

³ Konzept gl. O., Fol. 269-270.

⁴ Kopie gl. O., Fol. 518-538.

auf widersprechende Dritte beziehe. So weisen, wird gesagt, die auf Mainz bezüglichen Worte «faciant authoritate» auf eine wirkliche und eigentliche Exekution hin; mit den weiteren Worten «ad quos spectat», könnten nur die vertragschließenden Parteien und nicht etwa bloß deren Untertanen gemeint sein. Und wenn daraufhin von «contradictores» die Rede sei, gegen welche die Schiedsrichter einzuschreiten hätten, so könne sich das heute nur auf das Stift St. Gallen beziehen; die genannten «rebelles» aber seien zur Zeit niemand anders als die beiden st. gallischen Fiskale, die den konstanzischen Offizial abgeführt, wie auch die «refractarii» die st. gallischen Pfarrer seien, die gegen den Letztgenannten sich widerspenstig gezeigt.

Wenn sodann St. Gallen in seiner willkürlichen Weise den Sinn der Konkordatsbestimmungen auslegen wolle, so müßten eben hier die in der Vereinbarung bezeichneten Schiedsrichter in ihr Amt treten. Zum Schlusse wird unverblümt gesagt, daß Konstanz ohne Hilfe des Kaisers, gegenüber St. Gallen, das zumal zu Rom durch seine Geldmittel sich mächtige Freunde und Förderer zu sichern im Falle sei, unfehlbar unterliegen müßte. Eine Reihe von Belegen, die uns aus Früherem ebenfalls bekannt sind, sollten der Bittschrift größeres Gewicht geben. Im besonderen ging die Absicht des Bischofs, wie sie aus einer weiteren Immediateingabe des konstanzischen Sachwalters zu Wien an den Kaiser hervorgeht, dahin, von letzterem zwei Reskripte sowohl an den kaiserlichen Minister in Rom als auch an den Abt von St. Gallen zu erwirken, in denen kraft kaiserlicher Entschließung jedes Anbringen der Streitsache bei einer römischen Instanz untersagt würde.

St. Gallen mochte von diesen erneuten Gesuchen der Gegenpartei durch seinen bisherigen Wiener Agenten Joanelli verständiget worden sein und gelangte nunmehr zur Erkenntnis, daß eine nachdrückliche Wahrung seiner Interessen zu Wien selber zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden sei, wie ihm übrigens ein Gleiches auch von Freundesseite aus der Donaustadt vorgestellt worden war. ² Deshalb

¹ Kopie gl. O., Fol. 557-561.

² Diese freundschaftliche Mahnung, sich nicht ausschließlich auf Rom zu verlassen und den kaiserlichen Hof nicht außer acht zu lassen, weist darauf hin, wie kurz zuvor ein Graf Wolfegg in seinem Streite um die Propstei St. Gereon in Köln ein solches « praeterieren » zu seinem Schaden erfahren mußte. Es seien ihm nämlich sogleich alle seine Revenüen im Reiche gesperrt worden, bis er, durch kaiserliches Reskript gezwungen, von seinem Prozesse zu Rom gegen

entschloß sich Abt Joseph, die Betreibung seiner Sache am Kaiserhofe einem eigenen Geschäftsträger zu übergeben. Als solchen wählte er den Hofrat Baron v. Krus, der dort als bischöflich-Lüttich'scher Resident amtierte. Ungesäumt ließ er diesem eine Supplik zugehen, in welcher er den Kaiser bat, die Gegenpartei, an die ja von der Signatura Justitiae bereits eine Vorladung ergangen, auf diesen geöffneten Rechtsweg zu verweisen, die bald nachfolgenden st. gallischen Beweisstücke einer gerechten Würdigung zu unterziehen und überhaupt ohne vorherige Anhörung St. Gallens keine Entschließung treffen zu wollen. Die Bittschrift wurde durch den Residenten v. Krus den 11. Februar in persönlicher Audienz dem Kaiser zu Handen gestellt, und wie v. Krus dem st. gallischen Hofkanzler Schuler berichtet, « von Ihro Kaiserl. Majestät gnädigst auf- und angenommen und solches seiner Behörde zur schleunigen Untersuchung zustellen zu lassen in Kaiserl. Gnaden verheißen ».

Karl VI. säumte in der Tat nicht, das ihm sowohl von konstanzischer als von st. gallischer Seite zugekommene Sachmaterial seinem Reichshofrate zur Untersuchung und Begutachtung in Form eines « Votum ad Imperatorem » zu übergeben. Damit war nun die ganze Angelegenheit, soweit ihre Erledigung in Wien zu erwarten war, in die Hand und in das Ermessen dieser rein weltlichen Instanz gelegt. Wir verstehen es deshalb, wenn wir nunmehr sehen, wie von diesem Zeitpunkt ab von Seite der beiden Litiganten in Wien ein wahres Wettlaufen anhebt, sich die Gunst dieses Reichshofrates zu sichern bezw. durch einflußreiche Persönlichkeiten sichern zu lassen. Intensität dieses Bemühens, soweit dabei St. Gallen in Betracht fällt, erhellt aus der umfangreichen Korrespondenz, deren Kopien unsere Akten enthalten. ² Als solche teils direkt, teils indirekt angerufene Mittelspersonen erscheinen hier: die Nuntien zu Paris (Paolucci), Köln und Luzern, der Kardinal Sigismund Kollonitsch (erster Erzbischof von Wien), die kaiserlichen Minister von Wurmbrand, Matsch, Hartig, Süntzendorf und Bartenstein, der kaiserliche Minister, Graf Thun, in Rom, der kaiserliche Botschafter, Marquis de Prie, in Basel, der Abt von Kempten, die Beichtväter des Kaisers, P. P. Thönne-

den Grafen von Manderscheid-Blankenheim gänzlich abgestanden sei, obgleich er die gerechteste Sache gehabt habe und von Rom auf alle Art unterstützt worden sei. — Original in Bd. 745, Fol. 280-281.

¹ Kopie gl. O., Fol. 583.

² Die Kopien finden sich zerstreut in Bd. 745.

mann, Wagner und Koller aus dem Jesuitenorden, der Geschichtschreiber P. Marquard Herrgott von St. Blasien, der in Angelegenheiten seines Stiftes sowie als Vertreter der Breisgauischen Stände in Wien weilte, sowie endlich die Wiener Domherren Dr. Marxer und Franz von Aw. Von diesen Genannten waren es besonders die angeführten päpstlichen Gesandten, die die Sache St. Gallens bezw. sein Bemühen um Leitung der Streitfrage an die römischen Instanzen naturgemäß als ihre eigene ansehen mußten; auch die genannten Jesuitenpatres zeigten sich sehr gewogen, während verständlicherweise von den dem Wienerhofe angehörenden Persönlichkeiten weniger zu erwarten war.

Den Gönnern und Fürsprechern St. Gallens standen jedoch, wie aus der st. gallischen Korrespondenz ersichtlich, ebenso einflußreiche Persönlichkeiten gegenüber, die Konstanz in sein Interesse zu ziehen gewußt hatte. Es waren dies eine ganze Reihe deutscher Bischöfe, die ja alle auch Reichsfürsten waren, an ihrer Spitze die geistlichen Kurfürsten. Sie mochten sich in dieser Angelegenheit mit den bischöflichen Stühlen von Mainz und Konstanz solidarisch fühlen und in den Interessen jener ihre eigenen erblicken. Um ihre Stellungnahme einigermaßen zu verstehen, dürfen wir wohl auch nicht übersehen, daß wir in diesem Zeitpunkte nur wenige Jahrzehnte vor dem Emser Kongreß und seiner Punktation stehen, die die eigentümliche Stellung der geistlichen Kurfürsten und der ihnen meist gleichgesinnten Bischöfe vor aller Welt aufzeigte. Ihre Geistesrichtung im allgemeinen und ihre Auffassung vom römischen Primat in seinem Verhältnisse zur bischöflichen Gewalt im besonderen, mag wohl, wenn auch nicht offen ausgesprochen, so doch in diesem Zeitpunkte in diesen deutschen Bischofskreisen schon bestanden haben, zumal ihr geistiger Vater, Nikolaus Hontheim, damals bereits über ein Jahrzehnt im öffentlichkirchlichen Lehramte tätig gewesen war und an den geistlichen Kurfürstenhöfen sich des größten Ansehens erfreute.

Das moralische Gewicht dieser deutschen Bischofspartei in Wien scheint der dortige st. gallische Agent Joanelli viel zu gering angeschlagen zu haben, da er fortdauernd von einer günstigen Stimmung für St. Gallen im Reichshofrate zu berichten weiß 1; besser verstand Geschäftsträger v. Krus, der eine auffallende Voreingenommenheit der Wiener Persönlichkeiten gegen das Stift St. Gallen feststellt, die tatsächlichen Verhältnisse einzuschätzen; im besonderen

¹ Brief vom 9. März 1740, gl. O., Fol. 344.

werde ihm, so bemerkt er, bei jeder Gelegenheit vorgehalten, wie oft St. Gallen auf kaiserliches Ansuchen um Reichsbeihilfe, besonders betreffend die Römermonate, abschlägigen Bescheid erteilt habe. 1 Er sollte mit seiner Beurteilung recht behalten, denn das Conclusum des Reichshofrates vom 9. März (dessen Wortlaut leider nicht vorliegt), lautete ganz zu Gunsten von Konstanz und wurde in diesem Sinne dem Kaiser übermittelt. Hier blieb die Sache freilich längere Zeit liegen, bis dann den 30. Mai die kaiserliche Resolution² erfolgte und bald nach St. Gallen und Mainz, sowie an Graf Thun, den kaiserlichen Minister in Rom, abging. In derselben wird dem Abte von St. Gallen jeder Weiterzug an den römischen Hof und dessen Nuntiatur zu Luzern untersagt, dagegen der in der Bestätigungsbulle des Konkordates als Exekutor bezeichnete Erzbischof von Mainz zum Schiedsrichter an Stelle des Bischofs von Augsburg (der, wie wir wissen, damals zugleich Konstanzer Bischof war) mit und neben dem Abte des Reichsstiftes Kempten ernannt, sodaß beide vereint ihr Urteil über den Sinn des Konkordates hinsichtlich der Visitationsfrage abgeben sollten; St. Gallen solle demnach vom Rekurse nach Rom abstehen und innert 2 Monaten dem Wienerhofe hierüber seinen Gehorsam erklären. Im gleichen Sinne wurde der Kurfürst von Mainz verständiget und ihm die Übernahme des Mandates aufgetragen.

Man mochte wohl in Wien diesen Weg über die Schiedsrichter als eine besonders glückliche Lösung ansehen, mit der man St. Gallen in etwas entgegenkommen wollte, indem daselbst ein gemeinsamer Schiedsspruch, wie man glaubte, viel annehmbarer erscheinen mußte als eine imperative Schlußnahme des mainzischen Exekutors, dieser letztere aber hiebei, wenn auch unter anderem Titel, doch zur Ausübung seines im Konkordate vorgesehenen Mandates gelangte.

Wie bitter nun auch in St. Gallen die kaiserliche Schlußnahme empfunden werden mochte, so dachte man doch mit keinem Gedanken daran, sich derselben gehorsamst zu unterziehen, wie man auch bereits zuvor dem eigenen Agenten zu Wien strikte untersagt hatte, auf eventuelle Zitation vor dem Reichshofrate zu erscheinen. Es war wieder einmal einer jener in der Geschichte des Stiftes nicht seltenen Momente gekommen, wo man die gelegentlich gern betonte Reichsfürstlichkeit und -Lehenschaft vergaß und sich bloß als souveräner

¹ Brief vom 20. Februar, gl. O., Fol. 324.

² Original gl. O., Fol. 394-396.

eidgenössischer Stand fühlte. Der für das weitere Vorgehen um Rat befragte Nuntius zu Luzern anerbot sogleich seine Beihilfe an St. Gallen in dem Sinne, daß er zu Rom beim eben versammelten Konklave auswirken wolle, daß der Nuntius in Wien Auftrag erhalte, beim Kaiser die Revokation des reichshofrätlichen Beschlusses, als der kirchlichen Immunität zuwiderlaufend, zu erwirken. 1 Dies Vorhaben mag uns freilich ziemlich gewagt erscheinen, da eben die Konklusion des Reichshofrates, wie wir wissen, durch die kaiserliche Resolution gedeckt war. Im Vertrauen auf jene Zusicherung des Nuntius wagte es der Abt dennoch, neuerdings mit einer Immediateingabe an den Kaiser zu gelangen, die er durch das Mittel des kaiserlichen Botschafters de Prie in Basel nach Wien gelangen ließ. Dies Vorstellungsschreiben 2 vom 29. August 1740 ist zu bedeutsam und durch seinen Freimut, wie ihn ein überrheinischer Reichsfürst wohl niemals aufgebracht hätte, zu bemerkenswert, als daß wir nicht des näheren darauf eingehen müßten.

Nach der Vorbemerkung, daß aus dem mitgeteilten konstanzischen Klagematerial ersichtlich sei, wie sehr das Stift St. Gallen durch die Gegenpartei an höchster weltlicher Stelle angeschwärzt worden, versichert der Abt den Kaiser, daß er sowohl als seine Vorgänger dem Konkordate stets gewissenhaft nachgelebt hätten. Im Sinne der uns bekannten Argumente führt er dann aus, warum eine konstanzische Visitation im st. gallischen Gebiete seit Konkordatsabschluß nie habe stattfinden können. Heute aber handelt es sich eigentlich, wird dann gesagt, nicht mehr bloß um das Visitationsrecht, sondern um den Umsturz der dem Stifte St. Gallen in seinen Landen zustehenden Exemtion und Privilegien und seiner uralten Jurisdiktion überhaupt. Schon im Jahre 1500 ist die damals erstandene Rechtsfrage von beiden litigierenden Parteien vor den Heiligen Stuhl gebracht worden und eben dahin gehört darum auch der schwebende Rechtshandel, umsomehr als die römischen Instanzen auf Grund des früher Verhandelten darüber am besten informiert sind.

Wohl sind im Konkordat der Erzbischof von Mainz als Exekutor desselben und der Bischof von Augsburg gemeinsam mit dem Abte von Kempten als Schiedsrichter über Meinungsverschiedenheiten aufgestellt, aber diese Aufstellung soll nach Ansicht sämtlicher seit-

¹ Brief des Nuntius vom 5. August, gl. O., Fol. 590.

² Kopie gl. O., Fol. 603-615.

herigen st. gallischen Äbte nur gelten für die damals genannten Personen und nur gegenüber allenfalls widersprechenden Untertanen und Drittleuten (contra subditos et tertios refractarios). Gewiß wollten die damaligen Paziszenten nicht gegen sich selbst «perpetuos executores» aufstellen, noch weniger der päpstliche Stuhl für alle vorkommenden und künftigen Fälle seine oberste Jurisdiktion gegenüber einem exemten Stifte derart beschneiden, oder besser gesagt, sich derselben gänzlich begeben. Das mainzische Exekutionsmandat erlosch also damals, da jeder Teil zu dem Seinigen gekommen und kein dritter Einsprecher sich fand. Im Laufe der Zeiten ist das Kloster St. Gallen selber in verschiedenen Angelegenheiten mit ähnlichen Ausführungsmandaten betraut worden, doch niemals dachten weder die Beauftragten noch auch die Impetranten an ein ständiges und dauerndes Mandat.

Schon als im Jahre 1623 über den Visitationspunkt sich ein Anstand ergab, fiel es keinem Teile ein, einen der drei Genannten anzurufen, vielmehr schlichtete der Nuntius die Sache durch einen Vergleich. 1 Das Mandat der Schiedsrichter hängt jederzeit von der freien Anrufung der Litiganten ab und der oberste Rekurs nach Rom steht immer offen. Dies letztere hat auch Konstanz jederzeit selbst anerkannt, das noch im Jahre 1666 den Visitationsstreit nach Rom ziehen wollte, unter Umgehung der Schiedsrichter; auch hat Bischof Franz Johann (Schenk zu Stauffenberg) bei Anlaß seiner Visitatio Liminum im Jahre 1712 um einen Entscheid betreffend die st. gallische Visitation angehalten, in der Folge aber die Sache wieder auf sich beruhen lassen. Im gegenwärtigen Handel will auch Rom, das bereits vor langem sein Inhibitorium an Konstanz und Mainz erlassen, ausdrücklich sein oberstes Entscheidungsrecht gewahrt wissen, wie auch sicherlich der Kaiser selber in ähnlich gelegenen Streitfällen politischer Natur unter den Reichsfürsten seine Suprematie behaupten würde.

Zu dieser ehrerbietigen Vorstellung verpflichten den Abt weiterhin die Verhältnisse seines Stiftes. Das st. gallische Stiftsland ist nämlich eidgenössischer Mitstand; die übrigen schweizerischen Stände und Orte würden darum nicht zugeben, daß unter Ausschaltung der römischen

¹ Eben das oben mehrfach erwähnte «Interim », das immerhin nur ein Provisorium sein sollte, in Hinsicht auf das zu erwartende Urteil der Schiedsrichter. In diesem Sinne wäre die eben vorgebrachte st. gallische Behauptung zu berichtigen.

Gerichtsbarkeit durch Reichsdikasterien der Fürstabt für immer dem Urteil eines auswärtigen Exekutors oder Schiedsrichters unterworfen sein sollte. Bei aller Ergebenheit gegen Kaiserliche Majestät wäre der Fürstabt von St. Gallen daher niemals im Falle, entgegen dem päpstlichen Verbot und angesichts des unausbleiblichen Widerstandes der Eidgenossenschaft dem ergangenen kaiserlichen Reskripte nachzuleben.

Wenn des weitern der Bischof seiner Verdienste um Kaiser und Reich sich rühmt, so darf wohl auch der Abt von St. Gallen daran erinnern, wie sein Stift und dessen Äbte je und je nicht geringere Proben einer gleichen Gesinnung abgelegt haben; es sei hier nur gedacht des von St. Gallen in letzten Jahrzehnten geleisteten Aufwandes, um die Landschaft Toggenburg dem Reiche als Lehen zu erhalten. ¹ Sollte Konstanz seinen bisherigen Standpunkt nicht von sich aus aufgeben wollen, so bittet der Fürstabt, jenem keine weitere Beihilfe zu gewähren, die oberste Befugnis des Heiligen Stuhles anzuerkennen durch Zurücknahme des reichshofrätlichen Conclusum vom 30. Mai, und ebendadurch die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

Soweit die st. gallische Supplik. Ihr Urheber mochte sich den Freimut seiner Sprache umsoweniger gereuen lassen, als er sich dabei des vollen Einverständnisses des Heiligen Stuhles versichert halten durfte. Denn nicht bloß hatte ihm bereits unterm 5. August, wie erwähnt, der Nuntius zu Luzern geschrieben, daß von Rom aus dem Nuntius in Wien der Auftrag erteilt werde, beim Kaiser die Revokation des reichshofrätlichen Conclusum zu erwirken, einen Monat später kam dem Abte auch ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Valenti Gonzaga ² zu, in welchem dieser im Namen des Papstes den Abt aufs höchste belobt wegen seiner Standhaftigkeit in der Ablehnung der Wiener Weisung und ihn zugleich zur unentwegten Ausdauer darin ermuntert. ³ Ja, mehr noch, er ließ dem Abte auch die Kopie eines Briefes übermitteln, in welchem er den neuen Bischof von Konstanz,

¹ Die Rücksichtnahme nach dieser Richtung mag hiebei in Wirklichkeit kaum an erster Stelle gestanden haben.

² Dieser einflußreiche Kardinal, der 9. aus dem Hause Gonzaga, hatte eben kurz zuvor (im August gl. J.) die Führung des Staatssekretariats übernommen und wurde bald auch Protektor der Benediktinerkongregation von Monte Cassino. Als Gegner der österreichischen bezw. kaiserlichen Partei mochte ihm das Eintreten für St. Gallen in diesem Zeitpunkte umso näher liegen. Vgl. die angeführte «Lebensgeschichte aller Kardinäle», Bd. II, S. 254-259.

³ Sti. A. St. G., Bd. C. 745, Fol. 597.

Kardinal Damian Hugo, Graf von Schönborn, dringend ermahnt, in der Angelegenheit nicht in den Spuren seines Vorgängers (« il quale andava inferendo un gran pregiudizio all' Autorità della Santa Sede ») zu wandeln, vielmehr jedes weitere Ansinnen der kaiserlichen Minister zurückzuweisen und den Jurisdiktionsstreit der Entscheidung des Heiligen Stuhles zu überlassen. ¹ Auf Grund dieser Kundgebungen durften denn Abt und Kapitel zu St. Gallen mit freudiger Zuversicht der weiteren Entwicklung des Rechtsgeschäftes entgegensehen.

(Fortsetzung folgt.)

¹ Brief Gonzaga's an Kardinal Schönborn vom 10. September 1740, gl. O., Fol. 599.